



Statuten

Aargauischer
Kantonalgesangverein

Gegründet 1827



STATUTEN

AARGAUISCHER
KANTONAL-
GESANGVEREIN

Gegründet 1827

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

STATUTEN AARGAUSCHER KANTONAL- GESANGVEREIN

I. Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der AARGAUSCHE KANTONAL-GESANGVEREIN, im folgenden AKG bezeichnet, gegründet 1827, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 Zweck

¹ Der AKG bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Chorgesanges
- die Wahrung der Interessen seiner Verbandschöre und deren Mitglieder
- Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Verbänden
- Weiterbildungskurse für Chorleiter, Vereinsvorstandsmitglieder sowie Chorsänger

² Dies soll erreicht werden durch Aktivitäten wie:

- regelmäßige Zusammenkünfte von Verbands- und Vereinspräsidenten und Dirigenten
- Förderung des Schulgesanges sowie Kinder- und Jugendchöre
- Durchführung von Kantonalgesangfesten
- Führung einer Internet -Webpage als Informations- und Serviceplattform
- Öffentlichkeitsarbeit und Steigerung der Präsenz des Chorgesanges in der Presse
- Interessenvertretung gegenüber politischen Gremien

³ Der AKG ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV).

STATUTEN AARGAUSCHER KANTONAL-GESANGVEREIN

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Der AARGAUSCHE KANTONAL-GESANGVEREIN, im folgenden AKG bezeichnet, gegründet 1827, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidiums ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

¹ Der AKG bezweckt:

- Pflege und Förderung des Chorgesanges
- Wahrung der Interessen seiner Verbandschöre und deren Mitglieder
- Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Verbänden und Chören

² Dies soll erreicht werden durch Aktivitäten wie:

- Regelmässige Zusammenkünfte von Verbands- und Vereinspräsidien und Dirigierenden
- Unterstützung der durchführenden Vereine bei Kantonalgesangfesten
- Führung einer Website als Informations- und Serviceplattform
- Öffentlichkeitsarbeit und Steigerung der Präsenz des Chorgesanges in der Presse
- Förderung von Kinder- und Jugendchören
- Interessenvertretung gegenüber politischen Gremien
- Weiterbildungskurse

³ Der AKG ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV).

II. Mitglieder

Art. 3 Beitritt und Aufnahmen

Der AKG besteht aus folgenden Mitgliedern:

¹ Bezirks-, Talschaftsverbände und Direktmitglieder Einzel mit ihrem gesamten Bestand an Frauen-, Gemischten Männer sowie Kinder- und Jugendchören. Die Aufnahme in den AKG erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung

² Ehrenmitglieder AKG

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den AKG oder den Gesang in hohem Masse verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Siehe Reglement

Art. 4 Übertritte

1 Die Bezirks- und Talschaftsverbände verpflichten sich, Übertritte von Vereinen von einem zum anderen Verband im gegenseitigen Einverständnis zuzulassen. In Streifällen entscheidet der Vorstand des AKG.

1.1 Bei Auflösung eines Bezirks- oder Talschaftsverbandes können die Chöre als Direktmitglied zum AKG überwechseln. Dies muss an der darauffolgenden Delegiertenversammlung genehmigt werden.

1.2 Kinder- und Jugendchöre, die einem Bezirks- oder Talschaftsverband angeschlossen sind, können, wenn diese aufgelöst werden, direkt zum AKG überreten.

2 Die Ehrung von kantonalen und eidgenössischen Veteranen erfolgt durch die Bezirks- und Talschaftsverbände. Die Bestimmungen sind in einem speziellen Reglement festgehalten, das von der Delegiertenversammlung genehmigt wird. Direktmitglieder werden durch den Verein geehrt.

II. Mitglieder

Art. 3 Mitgliedschaft

Der AKG besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- 1 **Unterverbände** mit ihrem gesamten Bestand an Chören.
- 2 Direktmitglieder (Einzelchöre)
Die Aufnahme in den AKG erfolgt durch den Vorstand
- 3 Ehrenmitglieder AKG

Art. 4 Übertritte

Bei Auflösung eines **Unterverbandes** werden die Chöre automatisch Direktmitglieder des AKG und verbleiben als Mitglieder der SCV.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

1 Der Austritt eines Bezirks-, Talschaftsverbandes oder Chores ist auf die nächste Delegiertenversammlung oder das abgeschlossenem Vereinsjahr möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Für das abgelaufene Vereinsjahr ist der Beitrag zu entrichten.

2 Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können Verbände oder Chöre ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied ist vorher anzuhören, die den Interessen des AKG zuwiderhandeln. Ausschlüsse erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

3 Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages. ???

4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Chöre haben gegenüber dem AKG, der SCV und SUISA entstandenen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr zu erfüllen. Rückerstattung oder Nachlass des geleisteten Jahresbeitrages erfolgt nicht.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

1 Der Austritt eines Unterverbandes oder eines Chores ist auf das abgeschlossene Vereinsjahr des AKG möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium. Für das abgelaufene Vereinsjahr ist der Beitrag zu entrichten.

2 Ausgetretene Chöre haben gegenüber dem AKG, der SCV und SUISA die entstandenen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr zu erfüllen. Rückerstattung oder Nachlass des geleisteten Jahresbeitrages erfolgt nicht.

Art. 6 Rechte und Pflichten

1 Mitglieder sind wie folgt an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt:

- zwei Vertreter des Vorstandes jedes Bezirks- und ~~Talschaftsverbandes~~ oder Direktmitglied eines Chores
- Verbands-, Kinder- und Jugendchöre bis 50 Mitglieder mit 2 Delegierten
- ~~- Verbands-, Kinder- und Jugendchöre über 50 Mitglieder mit 3 Delegierten~~
- Vorstandsmitglieder des AKG
- ~~- Musikkommission des AKG~~
- Ehrenmitglieder des AKG

Vorstandsmitglieder der Bezirks- und ~~Talschaftsverbände~~ sowie Mitglieder von Verbands- und Jugendchören, die nicht stimmberechtigt sind, haben Zutritt zur DV.

2 Pflichten

- Teilnahme an Delegiertenversammlungen
- Bezahlung des Jahresbeitrages
- Jährliche Meldung der Aktivmitgliederzahl und Vorstand
- Information über Wechsel in der administrativen und musikalischen Leitung.
- Ehrenmitglieder und direkt übergetretene Kinder- und Jugendchöre sind von der Beitragspflicht befreit.

3 Bei der Meldung der Aktivmitgliederzahl sind die Anzahl Aktivmitglieder je Verein einzeln aufzuführen. Die Meldung ist für den Bezug des nächsten Jahresbeitrages massgebend.

Art. 6 Rechte und Pflichten

1 Mitglieder sind wie folgt an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt:

- ~~zwei Vertretende des Vorstandes jedes Unterverbandes~~
- ~~Verbandschöre des AKG mit 2 Delegierten~~
- ~~Vorstandsmitglieder des AKG mit je 1 Stimme~~
- ~~Ehrenmitglieder des AKG mit je 1 Stimme~~

2 Pflichten

- Teilnahme an Delegiertenversammlungen
- ~~Jährliche Meldung der Aktivmitgliederzahl bis 31. März. Bei Meldung durch Unterverbände ist die Anzahl Aktivmitglieder je Verein einzeln aufzuführen.~~
- ~~Information über Wechsel in Präsidium und Kassenführung~~
- ~~Jährliche SUISA-Meldung bis Ende Dezember~~
- Bezahlung des Jahresbeitrages des AKG. Ehrenmitglieder sowie Kinder- und Jugendchöre sind von der Beitragspflicht befreit
- ~~Chöre haben SUISA- und SCV-Beiträge zu bezahlen~~

3 Ehrungen

- Personen, welche sich um den Gesang oder den AKG besonders verdient gemacht haben, können an der DV des AKG auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
- Für 25 Jahre aktive Sängertätigkeit werden diese Jubilare vom AKG geehrt.
- Für 35 Jahre aktive Sängertätigkeit werden die Jubilare vom SCV über den AKG geehrt.
- Dirigenten werden nach 25 Jahren an der DV geehrt.
- Dirigenten werden nach 35 Jahren zu Ehrenmitgliedern des AKG an der DV ernannt.
- Verbandsvereine erhalten zur Feier ihres 100jährigen Bestehens eine Liederspende. Ebenso alle weiteren 25 Jahre.

III. Organisation

Art. 7 Organisation

¹ Die Organe des AKG sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vorstand
- ~~— die Musikkommission~~
- die Kontrollstelle

² Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 8 Delegiertenversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ. Sie findet in der Regel im Oktober statt.

Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes (Mitgliederbestand, Mutationen)
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Verbandsdirigenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes und der Musikkommission
- Genehmigung des Festkartenpreises mit Wahl des Kantonalfest-Organisators und der Festart
- Wahl des Präsidenten, der Vorstands- und Musikkommissonsmitglieder, des Kantonaldirektors
- Wahl der Kontrollstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Verbandsmitgliedern
- ~~— Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern~~
- Revision der Statuten und Reglemente
- Auflösung des AKG

² Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung muss den Mitgliedern mindestens 6 Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

III. Organisation

Art. 7 Organisation

1 Die Organe des AKG sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle (Revisoren)

² Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 8 Delegiertenversammlung

1 Sie ist das oberste Organ. Sie findet in der Regel jedes Jahr im 1. Quartal statt.

Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnungen, Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge AKG
- Genehmigung der Budgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Kontrollstelle (Revisoren)
- Allfällige Ehrungen
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Verbandsmitgliedern
- ~~— Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern~~
- Revision der Statuten
- Auflösung des AKG

2 Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand und muss den Mitgliedern **mindestens 4 Wochen** zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

3 Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung einreichen.

4 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die versammlungsleitende Person ernennt den Stimmenzähler.

<p>³ Die ordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der Verbands- und Jugendchöre anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.</p> <p>⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Hand mehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt. Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Im Falle eines zweiten Wahlganges ist das relative Mehr massgebend.</p> <p>⁵ Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung einreichen.</p> <p>⁶ Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.</p>	<p>5 Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten beschlussfähig, wenn die Einladung zur DV statutengemäß verschickt wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet die versammlungsleitende Person.</p> <p>6 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr.</p> <p>7 Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmenden.</p> <p>8 Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen möglich.</p>
<p>Art. 9 Ausserordentliche Delegiertenversammlung</p> <p>Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel aller AKG Chöre schriftlich und begründet verlangen.</p>	<p>Art. 9 Ausserordentliche Delegiertenversammlung</p> <p>Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel aller AKG Chöre schriftlich und begründet verlangen.</p>

Art. 10 Vorstand und Musikkommission ??

⁴ Die Leitung des AKG wird einem Vorstand und einer Musikkommission übertragen. Dieses Organ besteht aus je einem Vertreter jedes Bezirks- oder Talschaftsverbandes (in der Regel ein Vorstandsmitglied), zuzüglich Kantonaldirektor und Vize-Kantonaldirektor. Jeder Bezirks- und Talschaftsverband hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand. Eine Amtsperiode beträgt vier Jahre. In der Zwischenzeit ausscheidende Mitglieder werden durch Ergänzungswahlen für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

² Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 8, Ziffer 1, selbst.

³ Die Musikkommission besteht, nebst dem Kantonaldirektor und Vize-Kantonaldirektor aus 2 weiteren Mitgliedern.

Ihre Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Erarbeiten von Grundlagen und Richtlinien für die Weiterbildung für Chorleiter
- Organisation von Kursen musikalischen Inhaltes
- Förderung der Kinder- und Jugendchöre
- Pflege und Ausbau der Kontakte zu kulturellen Institutionen
- Aufgaben im Rahmen von Kantonalgesangfesten gemäss besonderem Reglement.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Kantonaldi-rektors, die durch die ordentliche Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Amtszeit des Präsidenten und Kantonaldirektors ist auf 12 Jahre beschränkt.

⁵ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten und der Reglemente.

⁶ Der Vorstand umschreibt die Aufgaben- und Kompetenzverteilung in einem Führungs- und Organisationshandbuch.

⁷ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Präsidenten ersetzt ihn der Vizepräsident. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.

⁸ Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 10 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

- 2 Die Amtszeit beträgt vier Jahre. In der Zwischenzeit ausscheidende Mitglieder werden durch elektronische Ergänzungswahlen für den Rest der Amtsdauer ersetzt.
- 3 Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien und bestimmt die jeweilige Adresse (den Sitz) des AKG.
- 5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 6 Er kann für das Erreichen der Vereinsziele Personen gegen angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

<p>Art. 11 Kontrollstelle</p> <p>¹ Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen der Bezirks- und Talschaftsverbände. Sie prüfen die Kassenführung des AKG und erstatten zu Handen der Delegierten-versammlung einen schriftlichen Bericht.</p> <p>² Die Amtsduer beträgt 1 Jahr. Die Wahl erfolgt im jährlichen Turnus (gemäss alphabeti-schem Verzeichnis) durch die Delegiertenversammlung.</p>	<p>Art. 11 Kontrollstelle</p> <p>1 Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Diese prüfen die Kassenführung des AKG und erstatten dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.</p> <p>2 Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Amtsduer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
<p>IV. Finanzen</p> <p>Art. 12 Einnahmen</p> <p>¹ Die Einnahmen des AKG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträge - Spenden und Zuwendungen - Ertrag des Vereinsvermögens - 10 % des Festkartenerlöses von Kantonalgesangfesten <p>² Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.</p>	<p>IV. Finanzen</p> <p>Art. 12 Einnahmen</p> <p>Die Einnahmen des AKG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträge AKG - Spenden und Zuwendungen - Ertrag des Vereinsvermögens
<p>Art. 13 Ausgaben</p> <p>¹ Die ordentlichen Ausgaben des AKG sind:</p> <p>Jahresbeiträge an SCV und SUISA</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musikalische Projekte - Entschädigung Vorstand und Musikkommission - Verwaltungsaufwand - Ehrungen <p>² Die Festsetzung der Jahresbeiträge an SCV und SUISA erfolgt durch die entsprechenden Organe.</p>	<p>Art. 13 Ausgaben</p> <p>1 Die ordentlichen Ausgaben des AKG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musikalische Projekte - Aufwandsentschädigung Vorstand und aufgabenbedingte Dienstleister - Verwaltungsaufwand - Ehrungen <p>2 Die Festsetzung der Jahresbeiträge von SCV und SUISA erfolgt durch die entsprechenden Organe. Die Beträge werden durch den AKG bei den Chören / Unterverbänden eingezogen und an die SCV weitergeleitet.</p>

<p>Art. 14 Haftung</p> <p>Für die Schulden des AKG haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 14 Haftung</p> <p>Für die Schulden des AKG haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<p>Art. 15 Gemeinnützigkeit</p> <p>¹ Der AKG ist gemeinnützig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke.</p>	<p>Art. 15 Gemeinnützigkeit</p> <p>Der AKG ist gemeinnützig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke.</p>
<p>V. Archiv</p> <p>Art. 16 Archiv</p> <p>Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Vereinsakten des AKG ist ein Archiv zu führen.</p>	<p>V. Archiv</p> <p>Art. 16 Archiv</p> <p>Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Vereinsakten des AKG ist der Vorstand verantwortlich. Er trifft die notwendigen Massnahmen und passt diese jeweils den neuen Gegebenheiten an.</p>
<p>VI. Förderung Kinder- und Jugendchöre</p> <p>Art. 17 Förderung Kinder- und Jugendchöre</p> <p>Die Bestimmungen sind in einem speziellen Reglement geregelt, das von der Delegierten Versammlung genehmigt wird.</p>	<p>VI. Förderung Kinder- und Jugendchöre</p> <p>Art. 17 Förderung Kinder- und Jugendchöre</p> <p>Der AKG fördert Kinder- und Jugendchöre und unterstützt sie auf Antrag.</p>

<h2>VII. Kantonalfahne</h2> <p>Art. 18 Kantonalfahne</p> <p>¹ Die Kantonalfahne wird vom jeweiligen Kantonalgesangfest-Organisator sachgemäß aufbewahrt und anlässlich des nächsten Kantonalgesangfestes dem nächsten Organisator übergeben. Über die weitere Verwendung der Kantonalfahne entscheidet der Vorstand.</p> <p>² Der durchführende Verein eines Kantonalgesangfestes stellt den Kantonalfähnrich bis zum nächsten Kantonalgesangfest.</p>	<h2>VII. Kantonalfahne</h2> <p>Art. 18 Kantonalfahne</p> <p>Der AKG besitzt als Symbol der Zugehörigkeit ihrer Mitglieder eine Fahne. Einsatz, Aufbewahrung und Handhabung werden durch den Vorstand geregelt und bei Bedarf den jeweiligen Gegebenheiten angepasst.</p>
<h2>VIII. Kantonalgesangfeste</h2> <p>Für die Organisation und Durchführung von Kantonalgesangfesten besteht ein spezielles Reglement, das von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.</p>	<h2>VIII. Kantonalgesangfeste</h2> <p>Art. 19 Kantonale Feste</p> <p>Kantonalgesangfeste, Festivals oder Wettbewerbe finden nach Möglichkeit statt. Je nach Bedarf kann ein Merkblatt erstellt werden.</p>
<h2>IX. Auflösung des Vereins</h2> <p>Art. 19 Auflösung</p> <p>¹ Die Auflösung des AKG kann nur durch die Delegiertenversammlung erfolgen. Zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten müssen diesem Beschluss zustimmen.</p> <p>² Im Falle einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung über Verwaltung, Verwahrung und Liquidation von Verbandsvermögen und Material.</p>	<h2>IX. Auflösung des Vereins</h2> <p>Art. 20 Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Auflösung des AKG kann nur durch die Delegiertenversammlung erfolgen. Zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten müssen diesem Beschluss zustimmen. 2 Im Falle einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung über Verwaltung, Verwahrung und Liquidation von Verbandsvermögen und Material auf Vorschlag des Vorstandes.

Diese Statutenänderung tritt mit der Genehmigung der Delegiertenversammlung vom 2. April 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Statuten vom 28. Oktober 2006.

AARGAUSCHER KANTONALGESANGVEREIN



Heinz Lüscher
Präsident



Karl Artho
Vorstandsmitglied

Diese Statutenänderung tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom
xy. Oktober 2025 in Kraft. Sie ersetzt die Statuten vom 2. April 2022.

AARGAUSCHER KANTONALGESANGVEREIN

Heinz Lüscher
Präsident

Karl Artho
Vorstandsmitglied